



**GEWERKSCHAFT ÖFFENTLICHER DIENST
BUNDESVERTRETUNG 3 - UNTERRICHTSVERWALTUNG**

A-1010 Wien Teinfaltstraße 7/1. Stock, Tel.: 01/534 54 -115 E-Mail: office.bs3@goed.at
www.goed.at ACHTUNG NEU www.goed-bv3.at

An das
Bundeskanzleramt
Expertengruppe Staats- und Verwaltungsreform
Ballhausplatz 2
1014 Wien
und
an das
Präsidium des Nationalrates

Unser Zeichen:
2/64/08/MJa/Wie

Ihr Zeichen:

Datum:
15. April 2008

Betreff: Entwurf der Expertengruppe Staats- und Verwaltungsreform über eine
Änderung des Bundes-Verfassungsgesetzes und Erlassung eines
Zweiten Bundesverfassungsrechtsbereinigungsgesetzes;

Stellungnahme der GÖD – BV 3, nach **einstimmigen Beschluss** der
Bundesleitung vom 15.04.2008

Sehr geehrte Damen und Herren!

**Die BV 3 lehnt den Vorschlag der Expertengruppe Staats- und
Verwaltungsreform zur Änderung des Bundes-Verfassungsgesetzes mit
Vehemenz ab.**

Zu den Bestimmungen und den vorgeschlagenen Regelungsinhalten im Einzelnen:

Zu Artikel I:

Zu Zif. 1 betreffend Artikel 10 Abs. 1 Zif. 13 und 16 in Verbindung mit Zif. 27 betr. Art.
102 Abs. 2 des Entwurfes:

Die mittelbare Bundesverwaltung ist aus unserer Sicht unökonomisch. Dies deshalb,
da die Expertenkommission eine aus unserer Sicht noch kompliziertere
Behördenstruktur vorsieht, als derzeit vorhanden ist (geltende Struktur:
Bundesminister/BMUKK – LSR/SSR – BSR, dann möglicherweise:
Bundesminister/BMUKK – Landeshauptmann – Amt der Landesregierung mit
eingegliedeter Bildungsdirektion)



Im Falle der Übernahme der Bundesbediensteten seitens des Landes bedarf es der Klärung verschiedener Rechtsfragen; wie zum Beispiel:

- Fragen der Übernahme und des Dienstverhältnisses;
- Neufestlegung der Arbeitsplatzwertigkeit;
- Erforderlichkeit einer Grundausbildung;
- Anrechnung von Vordienstzeiten und vieles andere mehr.

Darüber hinaus lehnen wir eine Vermischung von Arbeitsplätzen Bund und Land innerhalb einer Dienststelle ab! Die verschiedenen Landesdienst- und Besoldungs- bzw. auch Pensionsrechte unterscheiden sich in wesentlichen Teilen zu den Bundesgesetzen. Dies hätte zur Konsequenz, dass für die Kolleginnen und Kollegen für ein und dieselbe Tätigkeit unterschiedliche Besoldungen und unterschiedliche Dienstrechte zur Anwendung kommen würden und somit das gesamte „Betriebsklima“ schwerst belastet werden würde.

Zudem würden auch unterschiedliche Personalvertretungsrechte zur Anwendung gelangen und unterschiedliche Personalvertretungsorgane sowie unterschiedliche gewerkschaftliche Organe als Standesvertretung zuständig sein.

Wir fordern, dass die Bundesbediensteten der Landesschulräte (Stadtschulrat f. Wien) sowie die Bundesbediensteten der Bezirksschulräte weiterhin Bundesbedienstete bleiben!

Zu Zi. 2 betr. Art. 12 Abs. 1 Z. 7 des Entwurfes:

Betreffend Problematik der „3. Säule“ werden verknüpfende Zuständigkeiten geschaffen, die die äußere Organisation der Schulen und Schulerhaltung sowie den gesamten Bereich des österreichischen Denkmalschutzes betreffen und beeinträchtigen. Durch die Regelungsinhalte des Art. 12 des Entwurfes werden keine klaren und eindeutigen Zuständigkeiten festgelegt (Überlassen einer politischen Übereinkunft zwischen Bund und Ländern).

Bei Gesetzgebungsverfahren ist zudem im Falle von Novellierungen ein besonderes Verfahren vorgesehen (Variante 1: mit Vetorecht des Bundesrates oder Variante 2: mit Zweidrittelmehrheit für Beharrungsbeschluss des Nationalrates), was möglicherweise zum Stillstand eines Gesetzgebungsvorhabens führen kann.

Dies wäre für den Bereich „Denkmalschutz“ genauso fatal wie für den Bereich der „äußeren Organisation des Schulwesens“, zumal durch die Verfassungsnovelle vom Jahre 2005 die Hürde der 2/3 Drittelmehrheit für wichtige Bereiche der Schulgesetzgebung gefallen ist.

Die BV 3 fordert in diesem Zusammenhang, dass der Denkmalschutz in Gesetzgebung und Vollziehung in der Zuständigkeit des Bundes verbleibt.

**Zu Zif. 21 betr. Art. 81a des Entwurfes:**

Gemäß dieser Regelung sind jene Schulen, die vom gesetzlichen Schulerhalter errichtet und erhalten werden, öffentliche Schulen. Der Entwurf enthält jedoch keine Bestimmung welche der drei Gebietskörperschaften (Bund, Länder, Gemeinden) in Hinkunft gesetzlicher Schulerhalter sein soll. In den korrespondierenden Erläuterungen wird betreffend die Schulerhalterschaft auf den Kompetenztatbestand des Art. 12 Abs. 1 Z. 7 des Entwurfes verwiesen. Bezüglich der Problematik der 3. Säule weisen wir auf die og. Ausführungen hin.

Die BV 3 fordert, dass der gesetzliche Schulerhalter eindeutig und einheitlich festgelegt wird. In diesem Zusammenhang sieht der Entwurf für das gesamte Verwaltungspersonal der Bundesschulen überhaupt keine Regelung vor.
Wir fordern, dass die derzeitigen Bundesverwaltungsbediensteten auch weiterhin Bundesbedienstete bleiben!

Zu Zif. 29 betr. Art. 106 des Entwurfes:

Die Einrichtung einer Bildungsdirektion im Amt einer Landesregierung erscheint der BV 3 im Hinblick auf die Fülle der zu bewältigenden und mannigfaltigen Aufgaben und auf Grund der Größe der bisherigen Schulbehörden (zB LSR NÖ 220 MitarbeiterInnen und Mitarbeiter, SSRfW 350 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, LSR OÖ 243 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter) mit ihren unterschiedlichen regionalen Behördenstrukturen als Teil des allgemeinen Verwaltungsapparates einer Landesregierung als uneffizient.

Eine Abschlankung der schon bisher ausschließlich schulspezifischen und schulpartnerorientierten Verwaltungsaufgaben (Vollziehung des Dienst- und Besoldungsrechts, Vollziehung des Schulrechts, Budget, Schulerhaltung, Schulpsychologischer Beratungsdienst, Schulaufsicht, Schulservice, Schülerbeihilfe, Personalmanagement, allgemeine Rechtsangelegenheit, Schulärztlicher Dienst, Schul- und Qualitätsentwicklung uvam.), die bisher sehr qualitativ durchgeführt wurden, ist aus unserer Sicht aufgrund des Umfangs der Aufgaben nicht möglich.

Aufgrund der Größe (ca. 1200 Verwaltungsbedienstete) der bestehenden LSR/SSRfW/BSR-Behörden erscheint eine Eingliederung der bisherigen Dienststellen mit ihren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Form einer Bildungsdirektion beim Amt der Landesregierung schlichtweg undurchführbar!



Erklärung und Anregung:

Verwaltung findet derzeit **nicht nur** in den **Landesschulräten/Stadtschulrat** für Wien direkt statt, **sondern auch** insbesondere in den **Bundesschulen**, den **Bezirksschulräten**, den **Schulpsychologischen Beratungsstellen**.

Rund 7.150 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Bundesverwaltung

(Burgenland: ca. 430, Kärnten: ca. 440, Niederösterreich: ca. 1.160, Oberösterreich: ca. 1.200, Salzburg: ca. 450, Steiermark: ca. 1.230, Tirol: ca. 510, Vorarlberg: ca. 300, Wien: ca. 1.430) nehmen verschiedenste Aufgaben des Landesschulrates und der Bundesschulverwaltung wahr und „**verwalten**“ nicht nur sich „selbst“, sondern hauptsächlich etwa **100.000 LehrerInnen**, zB Aufnahme der LehrerInnen, Ausstellung der Dienstverträge, Berechnung des Vorrückungstages, Abrechnung der MDL, Berechnung und Abrechnung des Gehaltes sowie Gebäude- und Liegenschaftspflege.

Die BV 3 schlägt daher vor, dass die Gesetzgebung und Vollziehung des öffentlichen Bundesschulwesens Bundessache im Verfassungsrang bleiben soll. Dies auch dahingehend, da Österreich als Gesamtstaat nur die Größenordnung eines mittleren deutschen Bundeslandes bzw. eines der kleineren EU Mitgliedsstaaten aufweist.

In jedem Bundesland sollte es lediglich eine Schulbehörde (derzeit LSR/SSR) geben. Eine Umbenennung der Schulbehörde, zB Landesbildungsdirektion, wäre aus Gründen der Einheitlichkeit sicherlich sinnvoll und ist zu befürworten.

Diese Schulbehörden sollten tunlichst eine einheitliche und effiziente Organisationsstruktur (Vorgaben des bmukk) aufweisen.

Die BV 3 tritt dafür ein, dass die gesamte Verwaltung der Bundesbediensteten (BundeslehrerInnen und Bundesverwaltungspersonal) – so wie bisher – von der Bundesbehörde Landesschulrat/SSRfW im Auftrag des Ressorts – BMUKK – vollzogen wird.

Betreffend der Verwaltung der Landeslehrer merkt die BV 3 an, dass in den LSR Niederösterreich, Burgenland, Oberösterreich, der Steiermark und SSR für Wien diese bereits von der Bundesverwaltung „verwaltet“ werden.

In diesen fünf Bundesländern wird die Verwaltung der Landes- und Bundeslehrer von der Bundesbehörde Landesschulrat bzw. Stadtschulrat für Wien unter Leitung des Landeshauptmannes vollzogen. Nur ein geringer Teil der Schulverwaltung (z.B. Schulbaukommission) ist in den Schulabteilungen der Länder angesiedelt.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'Monika Jantschitsch'.

Monika Jantschitsch
Vorsitzende